

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau
hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 nachstehende Verordnung beschlossen:

Nr. 903-00	Stammverordnung	30.11.2012	Friedhofsgebührenordnung
Nr. 903-01	1. Novelle	11.06.2014	
Nr. 903-02	Neubeschluss	10.12.2014	
Nr. 903-03	2. Novelle	06.12.2017	
Nr. 903-04	3. Novelle	27.06.2018	
Nr. 903-05	4. Novelle	11.12.2019	
Nr. 903-06	5. Novelle	13.12.2023	

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Stadtgemeinde Stockerau

Der Gemeinderat hat aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBL.Nr 9480-0 folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Art der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Städtischen Friedhofes werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Grabstellengebühren
2. Verlängerungsgebühren
3. Beerdigungsgebühren
4. Enterdigungsgebühren
5. Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. Leichenkammer

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

Die Grabstellenbenützungsgebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf die Dauer von 10 Jahren bei Erdgrabstellen, auf 10 Jahre bei Nischen in der Urnenwand und auf 30 Jahre bei Gräften betragen:

1.) Erdgrabstellen		in den Anlagen
	€	€
a) Einzelne Reihengräber		
für Erwachsene	250,00	
für Kinder unter 10 Jahren	100,00	

	€	€
b) Familiengräber		
mit einem Schacht zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	480,00	580,00
mit zwei Schächten zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	900,00	1.100,00
c) Urnengräber		
zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	210,00	
zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	410,00	
d) Wiesengräber für die einmalige Beisetzung einer Urne in der Sonderbestattungsanlage	210,00	
2.) sonstige Grabstellen		
a) Grüfte		
zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	3.380,00	4.070,00
zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	5.260,00	6.420,00
zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	10.460,00	13.000,00
Arkadengrüfte	25.900,00	
b) Nischen in der Urnenwand		
zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	1.900,00	

Die Grabfelder I bis V, XXVII bis XXX, LII, 10a, 10b und am Hauptweg gelten als „Anlagen“. Für die in diesen Grabfeldern vorhandenen Grabstellen sind die erhöhten Gebühren für „Grabstellen in den Anlagen“ zu entrichten.

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühr

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, mit Ausnahme von Nischen in der Urnenwand, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Für Nischen in der Urnenwand wird für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre mit € 820,-- festgelegt.

(4) Für Wiesengräber endet das Benützungsrecht nach Ablauf von 10 Jahren und ist nicht verlängerbar.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt:

	€
a) Gemeinsame Reihengräber	50,00
b) Einzelne Reihengräber und Familiengräber	
für Erwachsene	535,00
mit Deckel (blinde Gruft)	1.045,00
für Kinder unter 10 Jahren	220,00
für die Beisetzung einer Urne	100,00
für die Beisetzung einer Urne mit Deckel (blinde Gruft)	440,00

	€
c) Grüfte	
zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	1.200,00
zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	1.200,00
zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	1.200,00
Arkadengruft	1.200,00
für die Beisetzung einer Urne mit Deckel (blinde Gruft)	900,00
d) Urnengräber	
zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	100,00
zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	100,00
mit Deckel (blinde Gruft)	400,00
e) Nischen in der Urnenwand	
zur Beisetzung bis zu 4 Aschenkapseln	100,00

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühren

(1) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt:

	€
a) bei einem Erdgrab	650,00
b) bei einer Gruft	2.200,00
bei einer Arkadengruft	3.140,00
c) Urnenenterdigung	215,00
d) Urnenenterdigung in Urnennische und Grüfte	100,00

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. der Leichenkammer

Die Gebühr beträgt:

- a) für die Benützung der Leichenkammer für die ersten 7 Tage € 130,00
und für jeweils weitere 7 Tage € 60,00

- b) für das Abstellen einer Urne je begonnenem Tag € 23,00
- c) für die Benützung der Aufbahnhalle/Kapelle je begonnenem Tag € 300,00

§ 7

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

angeschlagen am: 14.12.2023

abgenommen am: *02.01.2024*



Die Bürgermeisterin:

Andrea Völkl

Mag. (FH) Andrea Völkl